

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Benutzungssatzung Archivverbund)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), den §§ 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT: BENUTZUNG

§ 1 Art der Benutzung

- (1) Als Benutzung des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchivs Bautzen (nachfolgend Archivverbund Bautzen) gelten
1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, soweit erforderlich mit den hierzu notwendigen Hilfsmitteln,
 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung,
 3. die Anfertigung, Abgabe und Weiterverwendung von Kopien des Archivgutes,
 4. die Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen und die Ausleihe von Archivgut.
- Für die Nutzung von Daten und Informationen aus dem Archivgut bleiben die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- (2) Archivgut soll grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen benutzt werden. Über die Art und den Ort der Benutzung entscheidet der Archivverbund Bautzen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.
- (3) Dem Anspruch auf Archivgutbenutzung wird auch durch Vorlage von Kopien entsprochen.
- (4) Die Einsichtnahme und Weiterverwendung von im Internet veröffentlichten Erschließungsdaten und Archivgutdigitalisaten des Archivverbunds Bautzen ist keine Benutzung im Sinne dieser Satzung. Für die Weiterverwendung von im Internet bereitgestellten Archivgutdigitalisaten gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
- (5) Der Benutzung von Archivgut steht die Benutzung von Bibliotheksgut des Archivverbunds Bautzen gleich.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Benutzungsantrag

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung des Archivverbunds Bautzen ist schriftlich bei diesem zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift der antragstellenden Person;
Entsprechendes gilt für juristische Personen, Vereinigungen und Behörden, sowie
 2. im Falle der Vertretung der Name, der Vorname und die Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht.Der Archivverbund Bautzen kann von der Angabe der Anschrift des Vertreters absehen. Änderungen, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsverhältnisses eintreten und die Angaben nach Satz 2 sowie § 3 betreffen, hat die antragstellende Person dem Archivverbund Bautzen unverzüglich mitzuteilen. Die gegenüber dem Archivverbund Bautzen auftretenden Personen haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen.
- (3) In den Fällen des § 9 Absatz 3 der Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung) kann der Archivverbund Bautzen eine schriftliche Begründung des Antrages sowie ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn
 1. die Angaben im Antrag auf Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 3. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird,
 4. die benutzende Person den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
 5. das Urheber- oder das Persönlichkeitsrecht verletzt wird oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
 6. die benutzende Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder
 7. Angaben auf dem Ausweis nicht mit dem Benutzungsantrag übereinstimmen.
- (5) Die antragstellende Person und im Falle der Vertretung die vertretende Person haben sich schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Informationen aus Archivgut Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter zu wahren und bei Verstößen die Stadt Bautzen (für Unterlagen des Stadtarchivs) bzw. den Freistaat Sachsen (für Unterlagen des Staatsfilialarchivs) von der Haftung freizustellen.

§ 3 Benutzung von Archivgut mit Schutzfristen

- (1) Eine Verkürzung der Schutzfristen gemäß § 10 Absatz 5 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist schriftlich beim Archivverbund Bautzen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

- (2) Wird die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut auf der Grundlage von § 10 Absatz 5 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen beantragt, ist von der antragstellenden Person anzugeben,
1. für welches konkrete Forschungsvorhaben die Benutzung erforderlich ist oder
 2. zur Wahrnehmung welcher berechtigten Belange welcher anderen Person oder öffentlichen Stelle die Benutzung erforderlich ist.
- Der Archivverbund Bautzen kann zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen die Vorlage ergänzender Angaben oder Unterlagen verlangen. Die im Antrag gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 angegebenen Personen haben sich auszuweisen.
- (3) Eine schriftliche Einwilligung gemäß § 10 Absatz 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist von der antragstellenden Person beizubringen.

§ 4 Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen

- (1) Zur persönlichen Einsichtnahme wird Archivgut grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen des Archivverbunds Bautzen nach den Vorgaben der Lesesaalordnung für einen geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes vorgelegt.
- (2) Der Archivverbund Bautzen kann die Einsichtnahme in Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven übersandt wird. Soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen.
- (2) Der Archivverbund Bautzen kann in begründeten Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in anderen hauptamtlich geleiteten Archiven ermöglichen, wenn der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Dort muss sichergestellt sein, dass das Archivgut nur in den Diensträumen, die den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, verwahrt und nur unter archivfachlicher Aufsicht eingesehen wird. Kopien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivverbunds Bautzen angefertigt werden.
- (3) Über die Art der Versendung und der Rücksendung entscheidet der Archivverbund Bautzen. Dieser kann das versendete Archivgut aus wichtigen Gründen jederzeit zurückfordern.
- (4) Die Versendung von Archivgut an Behörden und sonstige öffentliche Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch diese erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Abgabe von Kopien

- (1) Der Archivverbund Bautzen kann auf schriftlichen Antrag Kopien von Archivgut anfertigen oder anfertigen lassen. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Kopien besteht kein Anspruch. Über die geeigneten Kopierverfahren entscheidet der Archivverbund Bautzen.

- (2) Der Archivverbund Bautzen kann der benutzenden Person und im Falle der Vertretung der vertretenden Person die Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung gestatten. Über die Berechtigung zur Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung sowie die zu verwendende Technik und ihre Einsatzbedingungen entscheidet der Archivverbund Bautzen.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Kopien sind als Quellenangabe mindestens der Archivverbund Bautzen, die Abteilung, die Bestandssignatur, der Bestandsname sowie die Archivaliensignatur anzugeben. Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ausleihe für Ausstellungen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen.
- (2) Die Ausleihe ist nur zulässig, wenn der Ausstellungszweck nicht durch Kopien erreicht werden kann und wenn sichergestellt ist, dass das ausgeliehene Archivgut nach den Anforderungen des Archivverbundes Bautzen nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Benutzung geschützt wird. Für die Anfertigung von Kopien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Bei Ausleihe von Archivgut an Partner außerhalb der Stadtverwaltung Bautzen sind die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Leihvertrag zu regeln.

§ 8 Haftung

- (1) Die benutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivverbundes Bautzen verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Bautzen haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.

ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN UND AUSLAGEN

§ 9 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivverbundes Bautzen nach § 1 Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren sind in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für
 1. die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 2. die sonstigen Kosten einer Versendung, z.B. für Verpackung und Versicherung,
 3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Kosten ist die Person,
 1. die den Archivverbund Bautzen in Anspruch nimmt,

2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 3. die die Schuld gegenüber dem Archivverbund Bautzen schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen von § 5 Absatz 2 und 3 trägt der Schuldner nach § 10 die Aufwendungen für den Versand und Rückversand.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivverbunds.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
- (3) Der Archivverbund Bautzen kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.
- (4) Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivverbunds mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch den Archivverbund bestimmt ist.

§ 12 Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Archivverbund Bautzen ist gebührenfrei.
- (2) Die Anfertigung von Aufnahmen aus Archiv- und Bibliotheksgut mit eigenen technischen Geräten durch die benutzende Person ist gebührenfrei.
- (3) Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes werden gebührenfrei erteilt.
- (4) Für archivpädagogische Angebote, wie schulische oder studentische Projektstage, Archivführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen, Lehrer und Studenten sowie für die Begleitung von Projekt- und Facharbeiten werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr nach Nummer 1 und 3.2 der Anlage kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit Gründe der Billigkeit vorliegen.

DRITTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

**Anlage zur
Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den
Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen**

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Einheit	Gebühren EURO
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über einfache Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes hinausgehen, einschließlich der Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut Anmerkung: Für Auskünfte über erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	pro angefangene halbe Stunde	30,00
2	Kopien		
2.1	Anfertigung von Kopien von Archivgut durch den Archivverbund Bautzen auf Bestellung	pro angefangene viertel Stunde	15,00
	pro zur Verfügung gestellter Datenträger	pro Datenträger	2,00
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
2.2	Ausdruck von Kopien durch die benutzende Person an Geräten des Archivverbunds		
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
3	Veranstaltungen und Führungen		
3.1	Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Archivverbunds Bautzen sind kostenfrei/gebührenfrei. Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen beim Archivverbund anfallen, werden diese Kosten dem Einzelfall entsprechend kalkuliert und auf die Teilnehmenden umgelegt. Die Gebühr wird für jede Veranstaltung mit erhöhten Aufwendungen innerhalb des Gebührenrahmens von der Archivleitung festgesetzt.	je Veranstaltung	Rahmengebühr bei besonderen Aufwendungen 5,00 bis 20,00 pro Person
3.2	besonders gebuchte Gruppenführungen bis 20 Personen	je Führung	50,00 pro Führung